

Herausforderung E-Government

Gesetzliche Regelungen sind im Kommen

Manuel Kiper // BTQ Niedersachsen

HIER LESEN SIE:

- wie durch eine Grundgesetzänderung die E-Government-Entwicklung mit dem IT-Planungsrat zentralisiert wurde
- dass bereits Landesgesetze zu E-Government als Entwürfe existieren bzw. verabschiedet wurden
- Gewerkschaften haben teilweise Ländervereinbarungen nach den Landespersonalvertretungsgesetzen getroffen



Für staatliches Handeln wird die Informations- und Kommunikationstechnik immer bedeutsamer. Mit ihrer Hilfe sollten zunächst nur geschäftliche Prozesse rund ums Regieren und Verwalten abgewickelt werden. Mittlerweile wird der Begriff „E-Government“ aber in einem viel umfassenderen Sinne verstanden und erstreckt sich über die technische Ebene hinaus auf die Gestaltung von Verfahren und Strukturen. Vorreiter ist dabei Schleswig-Holstein. Das nördlichste Bundesland hat bereits vor einigen Jahren ein E-Government-Gesetz verabschiedet. Auch die Bundesregierung hat Anfang 2012 ein solches Gesetz vorgelegt. Die Modernisierung der Verwaltung bringt jedoch auch tiefgreifende Veränderungen für die dort Beschäftigten mit sich – viel Arbeit für ihre Vertretungen.

E-Government entwickelte sich seit zwanzig Jahren technisch und politisch als Flickenteppich.¹ Im Rahmen der Föderalismusreform II wurde durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2248) auch der Art. 91 c in das Grundgesetz (GG) aufgenommen (siehe Kasten auf Seite 20). Auf der Grundlage dieser Vorschrift haben der Bund und die Länder einen Vertrag über die Errichtung eines IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Art. 91 c GG (GVBl. 2010 S. 126) geschlossen.²

Seit dem 1. 4. 2010 existiert der IT-Planungsrat als zentrales Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik.³ Er ist auch zuständig für die Planung und Weiterentwicklung des (vom Bund zu errichtenden und zu betreibenden) Verbindungsnetzes nach Maßgabe des IT-NetzG⁴ – Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Art. 91 c Abs. 4 GG.

Der IT-Planungsrat

Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an: der Beauftragte der Bundesregierung

für Informationstechnik und jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Bundeslandes.⁵

Drei von den kommunalen Spitzenverbänden entsandte Vertreter sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen. Die Geschäftsstelle wurde beim Bundesinnenministerium (BMI) eingerichtet. Der IT-Planungsrat entscheidet über Standardisierungen mit der „Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet“.

ARTIKEL 91c GRUNDGESETZ (GG)

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2248) m.W.v. 1.8.2009.

Damit könnte der Bund bereits mit sechs wirtschaftsstarken Bundesländern zukünftig bundesweit verbindliche Standards durchsetzen.

Die vom IT-Planungsrat Ende September 2010 beschlossene Nationale E-Government-Strategie (NEGS)⁶ umfasst sechs Zielbereiche, die in einem „Leitbild 2015“ verankert sind.⁷ Darauf bauen 20 Einzelziele auf, die mit exemplarischen Handlungsempfehlungen zum Erreichen dieser Ziele unterlegt sind (siehe zu den definierten Zielbereichen und Einzelzielen die Grafik auf Seite 21).

Mitseinem Memorandum vom 30.6.2011 hat der IT-Planungsrat beschlossen, die Umsetzungsplanung der NEGS auf verwaltungs- und fachübergreifende Themen bzw. Projekte zu konzentrieren und dabei eine enge Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen vorzunehmen.⁸ Vor diesem Hintergrund wurde am 13.10.2011 das Umsetzungskonzept für die NEGS beschlossen.⁹ Schwerpunktmaßnahmen wurden definiert, die sich auf vier übergeordnete Querschnittsthemen beziehen¹⁰:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government,
- Standardisierung (Interoperabilität und Sicherheit) im europäischen Kontext,

- weiterer Auf- und Ausbau einer serviceorientierten, föderalen E-Government-Infrastruktur,

- Weiterentwicklung der Kooperation und Kommunikation.

In seiner klassischen Definition bezeichnete E-Government „die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien“.¹¹ Neuerdings wird der Begriff allerdings zunehmend in einem umfassenderen Sinne verstanden. Danach umfasst E-Government den „Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und neuen Fähigkeiten, um öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern“.¹²

In diesem Sinne erstreckt sich E-Government – über die reine Nutzung technischer Mittel hinaus – auf die Gestaltung von Verfahren und Strukturen unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Dieses Verständnis von E-Government liegt den Gesetzen zugrunde, die auf Bund- und Länderebene

entworfen bzw. in Schleswig-Holstein als E-Government-Gesetz (EGovG) bereits am 31.7.2009 in Kraft getreten sind.¹³

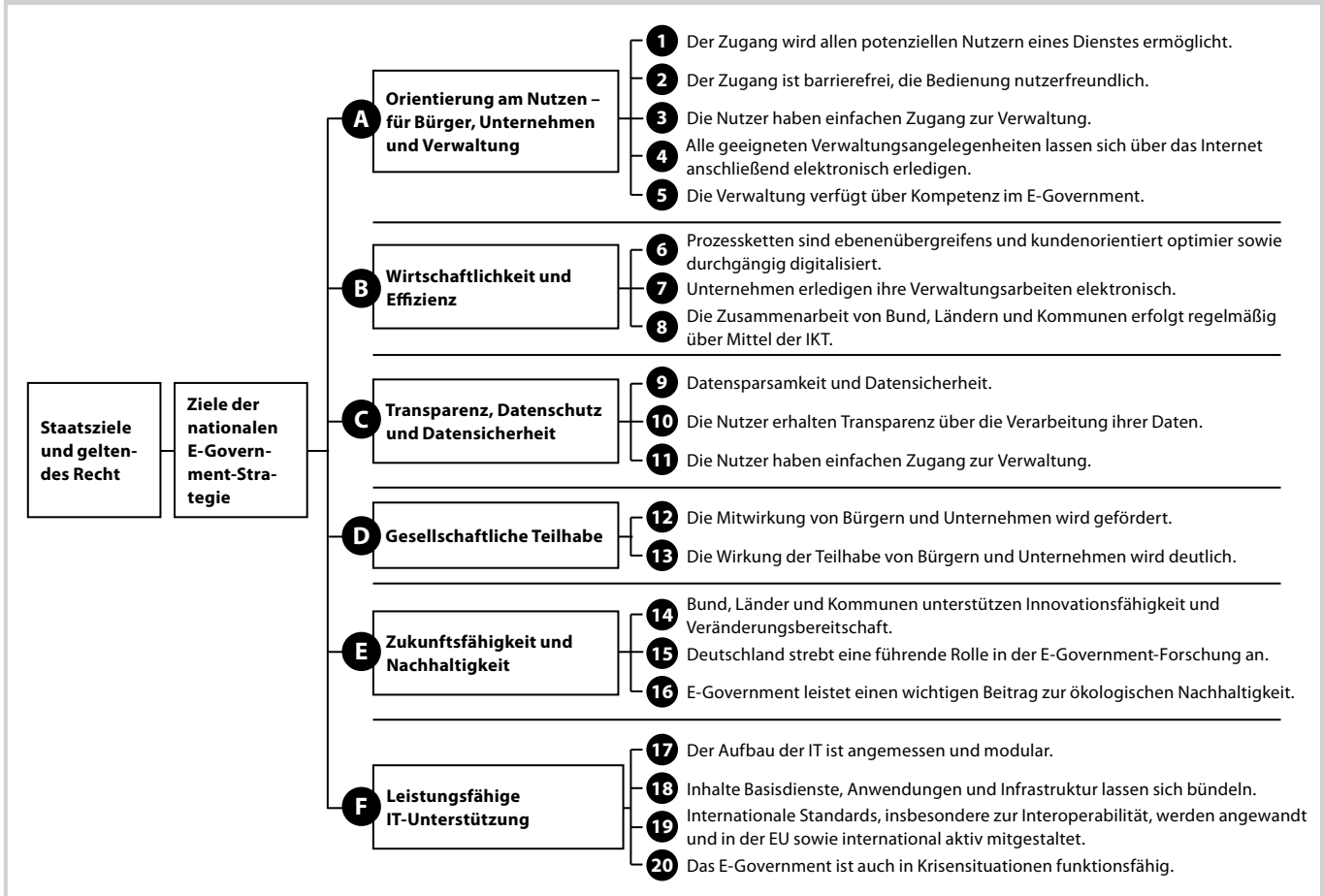
Schleswig-Holstein als Vorreiter

Mit dem EGovG will das nördlichste Bundesland die ebenenübergreifende Kommunikation ermöglichen und Insellösungen abschaffen. Das neue Gesetz erlaubt es, die elektronischen Verfahren aller Verwaltungsträger so aufeinander abzustimmen, dass die Daten künftig ohne Komplikationen von allen betroffenen Stellen verarbeitet werden können. So sollen gemeinsame Infrastrukturen, Basisdienste, Datenformate und Schnittstellen für den Austausch geschaffen werden, um Doppelerfassungen zu vermeiden, Fehlerquellen zu minimieren, die Verfahrensabwicklung zu beschleunigen und Kosten zu senken. Profitieren sollen von dem neuen Gesetz nicht nur die Verwaltung, sondern insbesondere auch Bürger und Unternehmen.

Bürgerfreundlicher, schneller, effektiver und kostengünstiger sollen die Behörden in Schleswig-Holstein mit Hilfe von elektronischer Verwaltung arbeiten. Denkbar sind die positiven Wirkungen beispielsweise bei der Kfz-Zulassung. Jährlich erfolgen in Schleswig-Holstein rund 600 000 Datentransaktionen mit dem Austausch zwischen Kraftfahrtbundesamt, Finanzämtern, Versicherungswirtschaft, technischen Diensten (TÜV/Dekra), Kfz-Betrieben oder Fahrzeughalten. Durch das Gesetz können einheitliche Standards für den Informationsaustausch definiert und dafür Basisdienste gemeinsam genutzt werden.

Der Branchenverband Bitkom begrüßte das Gesetz ausdrücklich. Mit ihm werde eine neue Stufe der Verbindlichkeit von elektronischen Verwaltungsdienstleistungen erreicht, heißt es in einer Stellungnahme. Bitkom würdigt das Gesetz als folgerichtigen nächsten Schritt, der geeignet sei, die bisherigen kostenintensiven Klärungsprozesse deutlich zu optimieren. Neue Herausforderungen – wie beispielsweise die EU-Dienstleistungsrichtlinie – „würden durch die neuen Steuerungselemente erleichtert, in Teilen sogar überhaupt erst ermöglicht“.¹⁴

Zielbereiche und Einzelziele beim E-Government



Die Ausrichtung der E-Government-Strategie des Landes Schleswig-Holstein ist eindeutig: Es geht um die Schaffung von Arbeitsplätzen und mehr Wirtschaftswachstum sowie um die Förderung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Deshalb zielt die zentrale E-Government-Strategie des Landes ebenso wie die EU-Dienstleistungsrichtlinie darauf ab, insbesondere wirtschaftsrelevante Verwaltungsprozesse zu optimieren.

Dieser strategische Ansatz wurde allerdings schon seit 2003 auf der Basis einer E-Government-Vereinbarung des Landes und der Kommunen organisatorisch durch die Lenkungsgruppe E-Government umgesetzt.

Eines der zentralen neun Handlungsfelder in Schleswig-Holstein ist die Positionierung von Dataport. Dataport soll weiterhin als zentraler IT-Dienstleister des Landes und der Kommunen Schleswig-Holsteins sowie der anderen Träger (Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen

und Mecklenburg-Vorpommern) zu einem technischen Kompetenzzentrum für die Umsetzung der E-Government-Strategie des Landes Schleswig-Holstein ausgebaut werden. Ein weiteres zentrales Handlungsfeld ist die Technische Infrastruktur. Ein eigenes Landesnetz Schleswig-Holstein versorgte schon 2007 über 21 000 Arbeitsplätze. Bis 2010 sollten beispielsweise alle Schulen am Landesnetz sein.

Auch andere Bundesländer planen E-Government-Gesetze. So sah 2009 die Koalitionsvereinbarung auch für Sachsen ein solches vor.¹⁵ Das Berliner Gesetz war bis zur Senatswahl 2011 fertiggestellt.¹⁶ Die Verabschiedung durch den neuen Senat ist aber zurzeit noch nicht absehbar.

Das E-Government-Gesetz der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte sich bereits im Koalitionsvertrag auf die Erarbeitung eines EGovG festgelegt.¹⁷ Bundesinnenminister

Friedrich gab den Gesetzentwurf im Januar 2012 in die Ressortabstimmung. In einer Sondersitzung wurden dem IT-Planungsrat auf Bundesebene am 30.1.2012 die Eckpunkte eines EGovG vorgestellt. Das Gesetz hat drei Schwerpunkte:

- Zulassung sicherer Verfahren zur Ersetzung der Schriftform neben – nicht anstelle – der qualifizierten elektronischen Signatur in § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie in den entsprechenden Querschnittsnormen des Sozialgesetzbuchs (SGB) I und der Abgabenordnung (AO).
- Implementierung von Normen, die möglichst Ebenen übergreifend den Ausbau von E-Government-Lösungen fördern (sogenannte Motornormen). Diese betreffen etwa die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung, die elektronische Aktenführung sowie das ersetzende Scannen eines Originaldokuments und die Erleichterung der Vorlage von Nachweisen.

■ Diverse Änderungsartikel, welche die Abschaffung bestehender Formerfordernisse betreffen. Ausgewählt wurden die Schriftformerfordernisse danach, ob sie voraussichtlich hohe Akzeptanz im weiteren Gesetzgebungsverfahren finden und somit ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes gewährleistet ist. Erst in einem zweiten Schritt sollen alle übrigen Schriftformerfordernisse – mehrere Tausend allein im Verwaltungsrecht

der Einsatz von De-Mail und des neuen Personalausweises (nPA) der eigenhändigen Unterschrift beziehungsweise der Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur gleichgesetzt werden. Eine De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“ würde dann einer Unterschrift entsprechen und ein Web-Formular als unterschrieben gelten, wenn der elektronische Identifikationsnachweis mit dem Personalausweis vorgenommen wurde.

reitstellung von Verwaltungsdaten (Open Data) ist einfach zugänglich zu machen und in maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere große Umstellung in Verwaltungsabläufen soll das sogenannte „ersetzende Scannen“ mit sich bringen: Bis auf wenige Ausnahmen können papiergebundene Dokumente dann nach dem Scannen vernichtet werden, weil die Scans rechtlich mit den Originalen gleichgestellt werden. Aufwandseinsparungen erhofft man sich auch davon, dass öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen können. Auch der elektronische Versand offizieller Amts- und Verkündigungsblätter soll möglich sein.

„Die gesetzliche Verankerung von E-Government in Schleswig-Holstein war auch ein geeignetes Instrument, um personalvertretungsrechtliche Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten auszuhebeln.“

des Bundes – auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und eventuell gestrichen werden.

Außerdem soll das Bundesstatistikgesetz novelliert werden, um die Nutzung der elektronischen Datenübermittlung im Bereich der Statistik weiter zu forcieren. Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, aber auch Privatunternehmen wären künftig verpflichtet, elektronische Verfahren zur Datenübermittlung zu nutzen. Der Gesetzentwurf soll als Artikelgesetz ausgestaltet werden. In Artikel 1 wäre als Stammgesetz ein E-GovG vorgesehen. Die weiteren Artikel wären Änderungsartikel an bestehenden Gesetzen.

Nach einem Bericht im Behördenspiegel sollen mit dem Gesetz alle Behörden verpflichtet werden, einen elektronischen Zugang zu eröffnen.¹⁸ Dies kann in der einfachsten Ausprägung (und insoweit eigentlich heutzutage selbstverständlich) eine E-Mail-Adresse oder ein Kontaktformular in einem Portal sein, über die nicht formbedürftige Kontakte zur Behörde aufgenommen werden können.

Die wichtigste Veränderung des geplanten Gesetzes liegt in der Neudefinition des Schriftformerfordernisses. Die Verpflichtung, elektronische Identifizierungen nach § 18 des Personalausweisgesetzes zu ermöglichen und per De-Mail erreichbar zu sein und somit auch formbedürftige Verwaltungskontakte online anbieten zu können, soll aus Rücksicht auf die erforderlichen Investitionen verpflichtend nur für Bundesbehörden gelten. So soll künftig

Ziel: einfache formgerechte elektronische Kommunikation

Ein zentrales Regelungsanliegen des Gesetzentwurfs besteht daher darin, in § 3a VwVfG sowie den entsprechenden Querschnittsnormen des SGB I und der AO neben der qualifizierten elektronischen Signatur einfacher handhabbare und dennoch ausreichend sichere Technologien zur formbedürftigen elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung zuzulassen. Dies ist zum einen De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“. Diese Technik verbindet die Vorteile der von der E-Mail gewohnten einfachen Handhabung mit der sicheren Identifizierung von Sender und Empfänger und dem Schutz vor unerkannten Veränderungen.

Zweitens können Web-Anwendungen der Verwaltung in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises schriftformersetzend eingesetzt werden. Damit sollen über die Portale der Behörden künftig auch schriftformbedürftige Verwaltungsvorgänge abgewickelt werden können. Um die medienbruchfreie elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren zu erleichtern, enthält der Entwurf auch Regelungen über die von den Behörden elektronisch zur Verfügung zu stellenden Informationen und elektronischen Bezahlmöglichkeiten sowie Erleichterungen bei der elektronischen Beibringung von Nachweisen im Verwaltungsverfahren. Die öffentliche Be-

Gestaltungsanforderungen aus Beschäftigtensicht

Verwaltungsmodernisierung, Einführung von eAkten, von ePersonalakten, von Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystemen halten seit den 1990er Jahren die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes und ihre Vertretungen in Atem. Nicht nur die Arbeitsverdichtung und Ermöglichung vertiefter Kontrolle von Verhalten und Leistung durch Vernetzung von Daten und Auswertung von Metadaten bedurfte der ständigen Nachjustierung in Dienstvereinbarungen. Der im Öffentlichen Dienst verfolgte permanente Personalabbau bei gleichzeitigem Reallohnabbau und Disqualifizierung herkömmlichen Verwaltungs-Know-hows machte gleichzeitig die einfache Besitzstandswahrung zum Thema.

Die „Gewerkschaftlichen Eckpunkte zur Gestaltung von E-Government“ vom 8.6.2004 wiesen zurecht darauf hin, dass „für den erfolgreichen Implementierungs [Einführungs-]prozess von E-Government interne Umstrukturierungsprozesse und Verhaltensänderungen der Beschäftigten letztlich von größerer Bedeutung sind als technische Innovationen“. Mitarbeiter sind offen in den Veränderungsprozess einzubeziehen.

Die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen seien rechtzeitig in E-Government-Projekte einzubinden. Veränderungen von Aufgaben, Arbeitsweisen und Or-

ganisation müssten von den Beschäftigten mitentwickelt werden, damit sie auch mitgetragen werden. Richtigerweise verwies der DGB darauf, dass ein funktionierendes Personalmanagement die Voraussetzung für ein Erfolg versprechendes E-Government sei.

Bereits 2001 wurde nach § 94 HmbPersVG eine Vereinbarung mit den Gewerk-

legter Bewährungszeiten und sonstiger persönlicher und sozialer Verhältnisse der Betroffenen ergeben, angemessen berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn notwendige personelle Maßnahmen im Einzelfall unvermeidlich sein sollten, weil Beschäftigte auch nach den erforderlichen Fortbildungs- oder Schulungsmaßnahmen den sich aus den



Foto: eGovernment-Wettbewerb

Denkbar sind positive Wirkungen von E-Government beispielsweise bei der Kfz-Zulassung oder bei den Bauämtern....

schaften über den Prozess zur Einführung und Nutzung allgemeiner automatisierter Bürofunktionen und multimedialer Technik (Bürokommunikation) und zur Entwicklung von E-Government abgeschlossen. Fragen der ergonomischen Gestaltung, des Persönlichkeitsrechts und Datenschutzes wie aber auch Besitzstandwahrung im Sinne von „Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung“ wurden geregelt. Die Verwaltung sicherte zu:

- Beendigungen von Arbeits- oder Dienstverhältnissen oder Änderungskündigungen von Arbeitsverhältnissen mit dem Ziel der tariflichen Herabstufung finden in diesem Zusammenhang nicht statt.
- Bei notwendigen Versetzungen oder Umsetzungen werden gleichwertige Arbeitsplätze bzw. Dienstposten angeboten, sofern im bisherigen Tätigkeitsbereich, auch durch entsprechende Aufgabenzuweisungen, eine gleichwertige Tätigkeit nicht weiter möglich ist.
- Bei Versetzungen oder Umsetzungen werden alle Umstände, die sich aus der Vor- und Ausbildung, der seitherigen Beschäftigung einschließlich zurückge-

neuen Anwendungen ergebenden Anforderungen nicht entsprechen.

In Schleswig-Holstein wurde seitens der Regierung die Chance gesehen, mit Internet-Technologie Dienstleistungsprozesse aufzutrennen und die Front-Office-Prozesse dezentral und ortsnah sowie die Back-Office-Prozesse weitestgehend zentral zu bündeln. Dadurch würden bessere Organisationsstrukturen geschaffen, die gleichzeitig eine größere Bürgernähe ermöglichen. Immerhin seien „die Bediensteten des Landes und der Kommunen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Vorschriften an der Durchführung von Projektmaßnahmen zu beteiligen“. Die gesetzliche Verankerung von E-Government in Schleswig-Holstein war natürlich auch ein geeignetes Instrument, um personalvertretungsrechtliche Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten wegen des Gesetzesvorrangs auszuhebeln.

Schutz vor Leistungs- und Verhaltenskontrolle

In Niedersachsen wurde bisher nicht der Weg eines EGovG beschritten, sondern im Frühjahr 2009 eine Landesvereinbarung

FRISCH GELESEN ...

■ Die CuA-Schwesterzeitschrift „**Der Personalrat**“ (3/2012) stellt eine interessante aktuelle Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vor, in dem es um die **Einsicht in die Gehaltslisten** der Beschäftigten geht. Darin wird dem Personalrat ein nicht anlassbezogenes Recht auf Einsicht in die nicht anonymisierten Brutto- und Gehaltslisten aller von ihm vertretenen Beschäftigten zugestanden. Der Schutz der persönlichen Daten der Mitarbeiter gehe diesem Recht nicht vor. Die Einsichtnahme sei auch nicht auf die Mitglieder des Vorstands des Personalrats beschränkt.

■ Das Magazin der Hans-Böckler-Stiftung „**Mitbestimmung**“ beschäftigt sich in seiner März-Ausgabe mit den **Arbeitnehmerrechten in der Globalisierung**. Das Titelthema „Konzerntöchter im Abseits?“ greift auch das Verhalten deutscher Konzerne im Ausland auf. Es wird unter anderem über die erstaunliche Gewerkschaftsfeindlichkeit bei der amerikanischen Telekom-Tochter T-Mobile berichtet. ver.di ist dort sehr engagiert und hat gemeinsam mit der US-amerikanischen CWA eine Gewerkschaft für die US-Kollegen gegründet. Von den 37 000 Beschäftigten würden lediglich 15 durch die US-Gewerkschaft CWA vertreten. Bei anderen Kommunikationskonzernen liege der gewerkschaftliche Organisationsgrad dagegen teilweise bei 95 %.

■ In der juristischen Fachzeitschrift „**Arbeit und Recht**“ (3/2012) erläutert der fachliche Berater der CuA Peter Wedde das wichtige Urteil des Bundesarbeitsgerichts zum Widerruf der Bestellung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten aus wichtigem Grund.

■ In der Zeitschrift „**gute Arbeit**“ geht es in der März-Ausgabe um Sucht in der heutigen Arbeitswelt: Aufklärung und Prävention sind dringend nötig.

Bestellhinweis

Einzel-exemplare der hier genannten Zeitschriften können bestellt werden bei:
Bund-Verlag – Leserservice, 60424 Frankfurt/M.,
fon 069 795010-96, abodienste@bund-verlag.de

zum Dokumentenmanagementsystem und elektronischer Vorgangsbearbeitung mit den Gewerkschaften und dem Beamtenbund getroffen. Die Vereinbarung soll Beschäftigte im Öffentlichen Dienst vor unbefugten Verhaltens- und Leistungskontrollen schützen. Belastungsuntersuchungen von IuK-Technik, notwendige anwenderübergreifende Aufzeichnungen von Verwaltungstätigkeiten und „Kontrollen bei Verdacht auf einen dienst-, arbeits-, datenschutz- oder strafrechtlichen Verstoß“ wurden hiervon allerdings ausgenommen.

Auch seien die Beschäftigten rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen. Die Arbeitsplätze „sind dem Stand der Technik und den gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechend auszustatten“. Bildschirmarbeitsverordnung und der „Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 25.1.1990“ und eine entsprechende beamtenrechtliche Verwaltungsvorschrift seien zu beachten. Ziel sei es auch, „an den DMS-Arbeitsplätzen Flachbildschirme einzusetzen, auf denen zwei DIN A4-Seiten vollständig in ausreichender Auflösung dargestellt werden können“.

Für den Bund wurde seitens des BMI in einer neueren Vereinbarung „Für Innovationen, Fortbildung und Führungskräfteentwicklung in der Bundesverwaltung“ mit den Gewerkschaften unter anderem zu E-Government ziemlich zahnlos vereinbart:

„Die IT-Nutzung durch die Verwaltung und die IT-basierte Kommunikation (E-Government) haben sichtbare Modernisierungserfolge und Leistungsverbesserungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bewirkt. Verwaltungsvorgänge von der Personalverwaltung über das Management von Dienstreisen bis hin zu Fachverfahren werden inzwischen elektronisch abgewickelt. Die öffentlichen Verwaltungen sind mit PC-Arbeitsplätzen ausgestattet, per E-Mail erreichbar und bieten Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Informationen im Internet an oder ermöglichen im Idealfall Verwaltungsverfahren auf Wunsch vollständig online. [...] IT-Potenziale werden genutzt, um die Effizienz der bestehenden Arbeitsteilung zu steigern.

Das Potenzial von E-Government für die Verwaltungsmodernisierung aber reicht weiter. Die vielfältigen Beziehungen der Verwaltung zu Bürgerinnen und Bürgern, zu Lieferanten und Kunden, zur Politik und zu anderen Verwaltungsorganisationen können neu gestaltet werden. Hierdurch wird E-Government zu einem wichtigen Reforminstrument. Deshalb müssen Organisation und Geschäftsprozesse überprüft und die Kompetenzen gestärkt werden.“¹⁹

Detaillierte Regelungen zur elektronischen Verwaltung wurden zum Teil auf kommunaler Ebene abgeschlossen. Ein Überblick wurde bereits in dieser Zeitschrift veröffentlicht und Leitlinien für eine Dienstvereinbarung E-Government entwickelt.²⁰ In Niedersachsen hat beispielsweise der Landkreis Harburg fast wörtlich die Landesvereinbarung mit den Gewerkschaften als bindende Dienstvereinbarung übernommen. Detailliertere Informationen zu Dienstvereinbarungen E-Government vermittelt die Gewerkschaft ver.di in ihrem eigens errichteten Portal www.governet.de.²¹

Autor

Dr. Manuel Kiper ist Technologie- und Arbeitsschutzberater bei der BTQ Niedersachsen, Donnereschweyer Straße 84, 26123 Oldenburg, fon 0441 82068, kiper@btq.de, www.b tq.de

Fußnoten

- 1 www.lvstein.uni-kiel.de/t3/fileadmin/user_upload/AP79_EGovernment_komplett.pdf
- 2 www.forum-vergabe.de/fileadmin/user_upload/Downloads/IT-Staatsvertrag.pdf?PHPSESSID=18422eb17fb0c9129b2e6058141a344a
- 3 Eine Präsentation unter: www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/ITPlanungsrat/Standardpraesentation.pdf?__blob=publicationFile
- 4 www.gesetze-im-internet.de/it-netzgj/BJNR270600009.html
- 5 www.cio.bund.de/DE/Home/home_node.html
- 6 www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilung/NEGS.pdf?__blob=publicationFile
- 7 www.it-planungsrat.de/DE/Strategie/negs_node.html
- 8 www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/Memorandum%20des%20IT-Planungsrats.html?nn=2131316
- 9 www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/6_Sitzung/Umsetzungs_konzept_NEGS.pdf?__blob=publicationFile
- 10 www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/6_Sitzung/Schwerpunkt_programm_NEGS.pdf?__blob=publicationFile
- 11 Lucke/Reinermann, Speyerer Definition von Electronic Government, 2000, abrufbar unter <http://foev.dhv-speyer.de/ruvii>
- 12 Mitteilung der EU-Kommission über „Die Rolle elektronischer Behördendienste (E-Government) für

die Zukunft Europas“ vom 26.9.2003, KOM (2003) 567, 8

- 13 Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz – EGovG), veröffentlicht am 30.7.2009 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
- 14 Finanzministerium Schleswig-Holstein, Mitteilung vom 19.6.2009, www.wkdis.de/rechtsnews/e-government-gesetz-fuer-das-land-schleswig-holstein-beschlossen-162761; www.schleswig-holstein.de/FM/DE/EGovernment/EGovernmentStrategie/EGovernmentStrategie_node.html; www.bitkom.org/de/themen/37225_59238.aspx
- 15 www.kommune21.de/web/de/politik,293_0_0_82,5,9417
- 16 Entwurf für ein E-Government- und Organisationsgesetz Berlin (Stand: 10.6.2011), www.berlin.de/imperia/md/content/verwaltungsmodernisierung/publikationen/110620_stand_19_sts_a_synopse_egovgesetz.pdf?start&ts=1308814816&file=110620_stand_19_sts_a_synopse_egovgesetz.pdf
- 17 Regierungsprogramm Vernetzte und transparente Verwaltung, www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Pressemitteilungen/regierungsprogramm__vernetzte__und__transparente__verwaltung,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/regierungsprogramm_vernetzte_und_transparente_verwaltung.pdf; Der aktuelle Planungsstand ist nachverfolgbar über: www.verwaltung-innovativ.de/cln_115/nn_1978556/DE/Regierungsprogramm/e_gov/e_gov_node.html?__nnn=true
- 18 Beate Lohmann (BMI), E-Government-Gesetz vorgelegt, www.behörden-spiegel.de/Internet/sub/5b8/5b82406f-b1e3-5311-336f-4267b988f2ee,,,aaaaaaaa-aaaa-aaaa-bbbb-0000a0000003%26amp%3BuMen%3D1e360726-d0a0-b331-76b8-d77407b988f2.htm; zur Planung siehe: www.berlin.de/imperia/md/content/verwaltungsmodernisierung/modernerstaat2010/101011_laier_e_government_gesetz.pdf?start&ts=1288941950&file=101011_laier_e_government_gesetz.pdf; www.verwaltung-innovativ.de/cln_115/nn_2054880/DE/Regierungsprogramm/e_gov/e_gov_node.html?__nnn=true
- 19 BMI, Modernisierungs- und Fortbildungsvereinbarung vom 5.10.2007, www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModerneVerwaltung/Fortbildungsvereinbarung.pdf?__blob=publicationFile
- 20 Kiper, E-Government Teil 4 – Eckpunkte und Bausteine einer Dienstvereinbarung E-Government, in CF (jetzt: CuA) 2/2006, 14 ff.; Kiper, E-Government Teil 3 – Abgeschlossene E-Governmentvereinbarungen, in: CF (jetzt: CuA) 1/2006, 20 ff.; Kiper, E-Government Teil 2 – E-Government – Gestaltungsaufgabe für Interessensvertretungen, in: CF (jetzt: CuA) 12/2005, 18 ff.
- 21 www.governet.de, www.governet.de/3/viewentry/1148

cua-web.de

... hierzu finden Sie im Internet:
Referentenentwurf der Bundesregierung zum „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 16.3.2012